

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 932 - 932

*Die Aufhebung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Standes und die Schmerzensgelder betreffend, durch Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde. Von Joseph Wirsal, Assessor aus Büren. Besonderer Abdruck aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht. Paderborn, 1868*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

und materieller Beziehung an sich trägt. Seine Bemerkungen, die überall von kritischer Schärfe zeugen, sind durchaus treffend und liefern insbesondere einen dankenswerthen Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob und in wie weit das bisher geltende Recht über Verzugszinsen und über Conventionalstrafe (Oesterreichisches bürg. Gesetzbuch § 1333 und § 1336) von der Aufhebung der Wuchergesetze berührt wird — eine Frage, die dem Verfasser namentlich zu einer eingehenden Erörterung über das Wesen und die Bedeutung der Conventionalstrafe Veranlassung gibt.

35.

Die Aufhebung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Standes und die Schmerzensgelder betreffend, durch Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde. Von Joseph Wirsfel, Assessor aus Büren. Besonderer Abdruck aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht. Paderborn, 1868. Verlag von Ferdinand Schöningh. gr. 8. 49 SS.

Dieses Schriftchen behandelt seinen Gegenstand, der in seinem wichtigsten Theile — Beseitigung des Ehehindernisses wegen Standesungleichheit — neuerdings in Folge der Landtagsverhandlungen zur Erledigung gekommen ist, in ruhiger und besonnener Darstellung, die, statt durch Wärme und Lebendigkeit des Vortrages den Leser zu fesseln, ihn durch wissenschaftliche Gründe zu überzeugen sucht. Der Verfasser geht von einer Untersuchung über den Begriff des Wortes „Standesvorrechte“ aus und gelangt zu dem Ergebnisse: 1. „es gibt bloß gesellschaftliche d. h. hier solche Stände, welche keine verfassungsmäßigen Bestandtheile des jetzigen Staats sind; dieselben waren in dem früheren Staate a) ebenfalls bloß gesellschaftliche oder b) zugleich politische Stände; dieselben sollen dem gleichen Rechte unterworfen sein, welchem die übrigen Staatsbürger unterworfen sind; daher soll auch dasjenige Recht der socialen Stände, welches diese haben, weil sie früher zugleich politische Stände waren, nicht mehr stattfinden; 2. es gibt gegenwärtig auch politische d. h. solche Stände, welche nach dem Wesen des heutigen Staates bestehen und, als solche, Glieder desselben sind; dieselben sollen in so weit, als es ihre durch das Staatswesen begründete Existenz fordert, ein von dem Rechte der übrigen Staatsbürger abweichendes oder ein Standesrecht haben, nicht aber in so fern, als sie zugleich eine gesellschaftliche Stellung einnehmen, ein bloßes Standes-Vorrecht besitzen“ (S. 17).

In Anwendung dieser Sätze wendet sich der Verf. zunächst zu dem § 112 A. L. R. I. 6, das Schmerzensgeld betreffend, und sucht, der entgegenstehenden Ansicht unseres Ober-Tribunals gegenüber, darzulegen: der § 112 ist ein privatrechtliches Ausnahmerecht (jus singulare); er verleiht dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande ein Vorrecht, enthält also ein Standesvorrecht im Sinne des Art. 4 der Verfassungsurkunde (S. 17—22). Mit überzeugenden Gründen wird demnächst, unter Widerlegung der entgegengesetzten Auffassung unseres höchsten Gerichtshofes, nachgewiesen: „Die §§ 30—33 A. L. R. II. 1 sind ein Vorrecht 1. des Adels überhaupt und der Familie dessen, der eine sogenannte ungleiche Ehe eingehen will, insbe-